

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 u. 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 09.04.2026 die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck vom 14.12.2023 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der „§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen“ erhält folgende neue Fassung:

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen ortsüblichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse <https://www.stadt-osterwieck.de/> unter Angabe des Bereitstellungstages und im Aushangkasten vor dem Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11 in 38835 Osterwieck unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Stadt Osterwieck wird zusätzlich für die Bekanntmachungen ein kostenfreies Newsletter zur Verfügung stellen.
- (2) Die Aushangfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird zusätzlich im Internet unter <https://www.stadt-osterwieck.de/> zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 S. 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden.
- (3) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Stadt Osterwieck im Internet unter der Internetadresse https://www.stadt-osterwieck.de, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt sieben Tage, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Abs. 1 und 2. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse <https://www.stadt-osterwieck.de/> und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt, sowie in die folgenden Aushängkästen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck:

<u>Ortsteil</u>	<u>Schaukasten</u>
Berßel	an der Bushaltestelle in der Wasserlebener Straße
Bühne	an der Bushaltestelle in der Hoppenstedter Straße
Dardesheim	Sürenstraße 228 – Rathaus
Deersheim	Neue Straße
Göddeckenrode	Dorfstraße, Abzweig Bachstraße
Hessen	Stobenstraße, am Feuerwehrgerätehaus
Hoppenstedt	am Dorfgemeinschaftshaus
Lüttgenrode	Dorfstraße, Ecke Knabenstraße
Osterwieck	Am Rathaus, Am Markt 11
Osterode am Fallstein	Kirchstraße 46,
Rhoden	Fallsteinstraße gegenüber Gemeindezentrum, freistehend
Rimbeck	Dorfstraße - bei der Kirche freistehend
Rohrsheim	Gemeindeweg 33
Schauen	An der Spülig 1
Sonnenburg	Rabenberg - an der Bushaltestelle
Stötterlingen	Dorfstraße - an der Bushaltestelle
Suderode	Dorfstraße - an der Bushaltestelle,
Wülperode	Dorfstraße, Abzweig Schulstraße – KITA
Veltheim	Sackstraße 48
Zilly	Dorfstraße, Abzweig Freibad

- (5) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Aushangkasten vor dem Rathaus der Stadt Osterwieck, am Markt 11 in 38835 Osterwieck, nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die bekannt gemachten Regelungen können in der Stadt Osterwieck während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56 a Abs. 3 KVG LSA erfolgt auf der Internetadresse <https://www.stadt-osterwieck.de/>. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung unter der vorgenannten Internetseite bewirkt.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter der Internetadresse <https://www.stadt-osterwieck.de/> bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus der Stadt Osterwieck, am Markt 11 in 38835 Osterwieck, treten, wenn der Inhalt einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an dem vorgenannten Aushangkasten bewirkt.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, den 10.04.2026


Heinemann
Bürgermeister

